

Anordnung Ersatzwahl

eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission Schlierbach für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

an der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 2. Dezember 2026

Der Gemeinderat Schlierbach,

gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) Kanton Luzern (SRL Nr. 10) vom 25. Oktober 1988 und gestützt auf Art. 15 und 32 der Gemeindeordnung der Gemeinde Schlierbach (GO) vom 4. Mai 2017,

in Erwägung,

dass Walter Burkard-Steiger als Mitglied der Bürgerrechtskommission von Schlierbach aufgrund der Erreichung der Amtszeitbeschränkung aus der Bürgerrechtskommission der Gemeinde Schlierbach zurücktritt,

beschliesst:

1. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom **Mittwoch, 2. Dezember 2026**, findet die **Ersatzwahl eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission** für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028 statt.
2. Die Wahl erfolgt im Majorzverfahren durch die Gemeindeversammlung gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung Gemeinde Schlierbach.
3. Wahlvorschläge, welche vor der Drucklegung eintreffen, werden in der Botschaft zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Die Wahlvorschläge sind hierfür bis spätestens am 20. Oktober 2026 einzureichen.
4. Der Gemeinderat erstellt anhand der ihm spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich eingereichten Wahlvorschläge eine Kandidierenden-Liste. An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten weitere Kandidaturen vorschlagen.
5. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Schlierbach zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
6. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am fünften Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schlierbach den politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

Schlierbach, 3. September 2026

Gemeinderat Schlierbach